Telefon: 0 233-39979

Mobilitätsreferat
Grundsatzaufgaben und
Dauerhafte
Verkehrsanordnungen
Radverkehr
MOR-GB2.24

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Öffnung Altheimer Eck für Radverkehr Färbergraben Richtung Herzogspitalstr.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03481 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel am 23.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01545

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03481

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 24.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 23.04.2026 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03481 beschlossen. Darin wird gefordert, die Einbahnstraße Altheimer Eck zwischen Herzogspitalstraße und Färbergraben für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist und die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist (VwV-StVO zum Zeichen 220 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1). Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Einbahnstraße Altheimer Eck nicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Öffnung des Altheimer Ecks für den gegen-

[LHM-Schutzbedarf: 2]

läufigen Radverkehr aufgrund der beiden engen Kurven im Bereich der Verschwenkung auf Höhe Altheimer Eck 6-10 (S-Kurve) und des im gegenständlichen Bereich vorhandenen hohen Aufkommens an motorisierten Verkehr (insbesondere Lieferverkehr mit größeren Fahrzeugen) aus Verkehrssicherheitsgründen abzulehnen ist. Auch konnte mit einem zusätzlichen Park-platzentfall nicht gegengesteuert werden, da in diesem Bereich bereits beidseitig absolute Haltverbote gemäß Zeichen 283 StVO vorhanden sind.

Eine Markierung (Trennung des gegenläufigen Radverkehrs vom motorisierten Verkehr) würde aus unserer Sicht keinen Erfolg versprechen, da aufgrund der beengten Verhältnisse im Bereich der beiden Kurven auf Höhe Altheimer Eck 6-10 (S-Kurve), diese regelmäßig, insbesondere von größeren Lieferfahrzeugen, überfahren werden würde. Die Schleppkurven von LKW und Müllfahrzeugen überstreichen in den engen Kurvenbereichen nahezu die gesamte Fahrbahnbreite. Dem gegenläufigen Radverkehr würde mit einer Markierung lediglich eine Scheinsicherheit suggeriert werden.

Auch die Maßnahme einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung (derzeit Tempo-30-Zone) würde keinen Erfolg versprechen, weil aufgrund der beengten Verhältnisse im Bereich der Verschwenkung auf Höhe Altheimer Eck 6-10 und der in diesem Bereich häufig die Fahrbahn querenden Fußgänger*innen die Kraftfahrzeuge (insbesondere größere Lieferfahrzeuge) augenscheinlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h regelmäßig ohnehin nicht erreichen können. Eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung würde daher auch keine Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr ermöglichen.

Dem Mobilitätsreferat ist bewusst, dass die Öffnung der einbahngeregelten Straße Altheimer Eck für den gegenläufigen Radverkehr wünschenswert ist, da damit eine Lücke im Straßennetz für den Radverkehr geschlossen werden könnte. Allerdings können wir dies aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vertreten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03481 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die Einbahnstraße Altheimer Eck zwischen Herzogspitalstraße und Färbergraben kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03481 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 23.04.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Andrea Stadler-Bachmaier	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24
zur weiteren Veranlassung